

Stellungnahme

**Referentenentwurf Verordnung über
den Betrieb des Registers zum
Schutz des Wettbewerbs um öffent-
liche Aufträge und Konzessionen –
WRegVO**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Das BMWi hat den Referentenentwurf einer Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (WRegVO-E) vorgelegt. Der BDI begrüßt die lange erwartete Vorlage des Entwurfs der Verordnung, die für die Inbetriebnahme des bundesweiten Wettbewerbsregisters dringend erforderlich ist. Im Detail besteht für eine rechtssichere Anwendung mit Blick auf die Vorschriften zur Selbstreinigung in den §§ 11 und 12 WRegVO-E aber noch Anpassungsbedarf, wie unter „II. Im Einzelnen“ ausgeführt wird.

I. Grundsätzliches

Im Interesse einer Rechtsvereinheitlichung und seiner rechtstreu handelnden Unternehmen, die ohne Wettbewerbsverzerrung um öffentliche Aufträge mitbieten wollen, hatte der BDI seinerzeit grundsätzlich die Einrichtung eines bundesweiten Wettbewerbsregisters befürwortet. Allerdings hatte der BDI auch deutlich gemacht, dass er die Einrichtung eines bundesweiten Registers mit Blick auf Personal- und weitere Kosten für die Datenbankeinrichtung und den Datenbankbetrieb sowie den damit verbundenen Bürokratieaufbau nur unter der Voraussetzung für vertretbar hält, dass mittels einer abschließenden Bundesregelung sichergestellt ist, dass das Registergesetz für Auftragsvergaben von Bund, Ländern und Kommunen im Ober- und Unterschwellenbereich gilt und im Gegenzug sämtliche Landesregelungen und -register entfallen. Der BDI bittet daher das BMWi, die Bundesländer im Rahmen seiner Möglichkeiten auf § 12 Abs. 1 Satz 2 WRegG hinzuweisen. Danach sind die landesrechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb eines dem bundesweiten Wettbewerbsregister entsprechenden Registers nur solange weiter anzuwenden, wie das bundesweite Wettbewerbsregister noch nicht angewendet wird. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ab Anwendung des bundesweiten Wettbewerbsregisters die landesrechtlichen Vorschriften aufzuheben und die Landesregister abzuschaffen sind. Schleswig-Holstein ist hier bereits mit gutem Beispiel vorangegangen und hat sein Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs aufgehoben, das die rechtliche Grundlage für das entsprechende Landesregister bildete.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Ansprechpartner
Anja Mundt

T: +493020281512
F: +493020282512

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
A.Mundt@bdi.eu

II. Im Einzelnen

1. Zu § 11 Abs. 1 Nr. 3 WRegVO-E

Entscheidet sich ein Unternehmen dafür, anzugeben, ob ein Auftraggeber bereits durchgeführte Selbstreinigungsmaßnahmen als ausreichend angesehen hat, muss es auch mitteilen, ob und wie viele Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen nicht als ausreichend beurteilt haben. Hierdurch wird zum einen vorgegeben, dass sich das Unternehmen selbst belasten muss, ohne dass sich zumindest in der Begründung eine Angabe zu Sinn und Zweck der Regelung findet. Zum anderen muss ein Auftraggeber die Selbstreinigung nach objektiven Kriterien prüfen und darf nicht einfach das Prüfungsergebnis eines anderen Auftraggebers übernehmen, zumal dessen Gründe aus der Angabe gerade nicht hervorgehen. Er soll seine Prüfung gerade nicht davon abhängig machen, ob und wie viele Auftraggeber Selbstreinigungsmaßnahmen als nicht ausreichend angesehen haben.

2. Zu § 12 Abs. 1 Satz 1 WRegVO-E

Nach dieser Vorschrift kann die Registerbehörde zur Bewertung eines Antrags auf vorzeitige Löschung wg. Selbstreinigung die Vorlage von Gutachten oder anderer Unterlagen verlangen. Hier stellt sich die Frage, wonach sich die Wahl der Registerbehörde richtet, ob ein Gutachten oder andere Unterlagen verlangt werden dürfen. Gutachten sind teuer und zeitintensiv. Sie tragen damit unnötig zum Bürokratieaufbau bei, sofern gleichermaßen wirksame Alternativen verfügbar sind. Der BDI schlägt daher vor, dass Gutachten nur nachrangig verlangt werden dürfen, wenn andere Unterlagen die Anforderungen an den Nachweis nicht erfüllen.

3. Zu § 12 Abs. 2 Satz 3 WRegVO-E

Nach § 12 Abs. 2 Satz 3 WRegVO-E darf die Registerbehörde einen Gutachter ablehnen, nur weil er in den letzten 2 Jahren bereits für den Antragsteller oder ein verbundenes Unternehmen tätig geworden ist. Für jedes Unternehmen, gerade aber für KMU ist Kontinuität in den Geschäftsbeziehungen wichtig. Zur Prüfung der Selbstreinigungsmaßnahmen eines Unternehmens muss das Unternehmen einem Gutachter einen tiefen Einblick in Unternehmensstrukturen und Interna gewähren. Dieser Prozess müsste aufgrund der vorgesehenen Regelung wiederholt werden, wenn noch nicht zwei Jahre seit der letzten Beauftragung vergangen sind. Wir bitten daher, sowohl die Praktikabilität der Regelung an sich als auch den anscheinend willkürlich gewählten Zeitraum von 2 Jahren zu überprüfen.

4. Zu § 12 Abs. 2 Satz 4 WRegVO-E

Nach § 12 Abs. 2 Satz 4 WRegVO-E ist die Registerbehörde befugt, einen Gutachter abzulehnen, wenn er offenkundig nicht sachkundig oder nicht unabhängig ist. Hinsichtlich der Unabhängigkeit wird in der Verordnungsbegründung beispielsweise auf die Gründe nach § 20 Abs. 1 VwVfG verwiesen. Bislang sind die Gründe für die Ablehnung eines Gutachters nicht abschließend geregelt. Um hier Rechtsklarheit zu schaffen, hält der BDI es für geboten, die Gründe für die Ablehnung aufgrund mangelnder Unabhängigkeit abschließend zu regeln. Zudem sollte die Sachkunde eines Gutachters zumindest in der Verordnungsbegründung weiter konkretisiert werden. Dadurch würde bereits im Vorfeld ersichtlich, unter welchen Voraussetzungen das Registergericht einen Gutachter ablehnen kann. Dies würde unnötigen Verzögerungen vorbeugen und wirkte ressourcenschonend auf Seiten der Registerbehörde und des betroffenen Unternehmens. Wir regen an, die Verordnungsbegründung entsprechend zu präzisieren.

5. Zu § 12 Abs. 3 Satz 1 WRegVO-E

§ 12 Abs. 3 Satz 1 WRegVO-E regelt die Anforderungen an das Gutachten. Danach muss dieses „konkret und nachvollziehbar den Gegenstand der Untersuchung, die angewandten Methoden sowie die Ergebnisse der Untersuchung darlegen“. Laut Verordnungsbegründung ist diese Aufzählung der Anforderungen, die an ein Gutachten zu stellen sind, durch das der Nachweis der erfolgreichen Selbstreinigung geführt werden soll, nicht abschließend. Wir halten den vorgeschlagenen Verordnungstext für hinreichend klar und sehen nicht das Bedürfnis einer Öffnung durch die Verordnungsbegründung („nicht abschließend“). Hierdurch würde das Ermessen der Registerbehörde, ein Gutachten abzulehnen, ohne erkennbaren Sachgrund ausgeweitet. Wir regen daher an, in der Verordnungsbegründung klarzustellen, dass die Anforderungen in § 12 Abs. 3 Satz 1 WRegVO-E abschließend sind.

6. Vorschlag für einen § 12 Abs. 4 WRegVO-E

§ 10 WRegG enthält die Ermächtigung für eine von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Verordnung, u. a. nach Nr. 7 zur Festlegung von Anforderungen an vom Antragsteller vorzulegende geeignete Gutachten und Unterlagen nach § 8 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 WRegG, insbesondere auch an die Zulassung von Systemen unabhängiger Stellen durch die Registerbehörde, mit denen geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung zukünftiger Verfehlungen für die Zwecke des Vergabeverfahrens belegt werden können.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 WRegVO-E kann die Registerbehörde zur Bewertung eines Antrags auf vorzeitige Löschung einer Eintragung wegen Selbstreinigung verlangen, dass das Unternehmen geeignete Gutachten oder andere Unterlagen zur Bewertung vorgenommener Selbstreinigungsmaßnahmen vorlegt. Obwohl hier der Begriff „andere Unterlagen“ gleichwertig neben

dem Begriff „geeignete Gutachten“ verwendet wird, regelt § 12 Absätze 2 und 3 WRegVO-E nur noch weitere Voraussetzungen zur Vorlage eines solchen Gutachtens; auf die Alternative, „andere Unterlagen“ vorzulegen, wird nicht weiter eingegangen.

Diesbezüglich lässt sich der Begründung zu § 12 WRegVO-E entnehmen, dass sich der Ordnungsgeber des Wortlauts der Ermächtigungsgrundlage des § 10 Nr. 7 WRegG durchaus bewusst ist. Danach ist der Ordnungsgeber berechtigt, die Anforderungen an die Zulassung von Systemen unabhängiger Stellen durch die Registerbehörde vorzugeben, mit denen geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung zukünftiger Verfehlungen für die Zwecke des Vergabeverfahrens belegt werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheine es aber noch nicht sachgerecht, konkrete Anforderungen in der Verordnung festzulegen, da notwendige umfassende praktische Erfahrungen der Registerbehörde mit der Prüfung von Selbstreinigungsanträgen noch fehlen. Erst auf Grundlage dieser Erfahrungen und der Erfahrung mit den Leitlinien gemäß § 8 Abs. 5 WRegG werde es möglich sein, eine praxisergebnisgerechte Regelung zur Zulassung von Systemen unabhängiger Stellen zu treffen. Eine Vorgabe von Anforderungen durch die Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt könne auch zu einer nicht sachgerechten Verengung der entsprechenden Angebote aus dem Compliance-Bereich führen.

Wir regen an, diesbezüglich auf in der Praxis bereits langjährig bestehende und erprobte Systeme unabhängiger Stellen zurückzugreifen und diese nach einer einmaligen Prüfung seitens der Registerbehörde zuzulassen. Entsprechend schlagen wir vor, § 12 WRegVO-E um einen Absatz 4 zu wie folgt zu ergänzen: „Die Registerbehörde kann Systeme unabhängiger Stellen berücksichtigen, mit denen geeignete Maßnahmen zur Durchführung einer Selbstreinigung bzw. geeignete Vorsorgemaßnahmen von Unternehmen zur Verhinderung zukünftiger Verfehlungen nachgewiesen werden.“

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner

Anja Mundt
Stellvertretende Abteilungsleiterin Recht, Wettbewerb und Verbraucherpolitik
Telefon: +49 30 2028-1512
a.mundt@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1284